

# „Südliches Anhalt“



## Anschriften und Sprechzeiten

### Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Verwaltungsstelle Weißandt-Gölzau:  
06369 Weißandt-Gölzau, Hauptstraße 31  
Fernruf: 03 49 78/2 65 -0  
Telefax: 03 49 78/26 5- 55, 03 49 78/26 5- 66  
E-Mail: info@suedliches-anhalt.de

Verwaltungsstelle Gröbzig:  
06388 Gröbzig, Marktplatz 1  
Fernruf: 03 49 76/24 20  
Telefax: 03 49 76/2 42 19

Verwaltungsstelle Quellendorf:  
06386 Quellendorf, Gartenstraße 1  
Fernruf: 03 49 77/40 30  
Telefax: 03 49 77/4 03 27

### Sprechzeiten in der VGem „Südliches Anhalt“ in **Weißandt-Gölzau** sowie der **Außenstelle Gröbzig**:

Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 15.30 Uhr

### Sprechzeiten in der VGem Südliches Anhalt in der **Außenstelle Quellendorf**:

Montag:	09.00 bis 12.00 Uhr
und	13.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 bis 11.00 Uhr
und	13.00 bis 15.30 Uhr

Wichtige Termine außerhalb der Sprechzeiten können mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/in individuell vereinbart werden.

Edderitz  
Fraßdorf  
Glauzig  
Görzig  
Gröbzig  
Großbadegast  
Hinsdorf  
Libehna  
Maasdorf  
Meilendorf  
Piethen  
Prosigk  
Quellendorf  
Radegast  
Reupzig  
Riesdorf  
Scheuder  
Schortowitz  
Trebichau a. d. Fuhne  
Weißandt-Gölzau  
Wieskau  
Zehbitz

## Was erledige ich wo? - gültig seit 01.06.2006

### Verwaltungsstelle Weißandt-Gölzau

	Telefon	Zimmer
	3 49 78/	
<b>Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes</b>		
Herr Nössler	26 5- 10	203
<b>1. stellv. Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes</b>		
Herr Reimer	26 5- 12	205
<b>Sekretariat</b>		
Frau Tellensky	26 5- 10	204
<b>Amtsblatt</b>		
Frau Schröder	26 5- 15	202
<b>Bauhöfe</b>		
Frau Eisner	26 5- 69	108
<b>Bauverwaltung</b>		
Herr Wagner	26 5- 60	102
Herr Thormann	26 5- 65	103
Frau Klemme	26 5- 68	105
Frau Mühlstädt	26 5- 61	105
Frau Ziemer	26 5- 63	103
<b>Beitrags- und Erschließungsrecht</b>		
Frau Müller, U.	26 5- 62	104
Frau Wilke	26 5- 59	104
<b>Brandschutz</b>		
Herr Dölle	26 5- 32	109
<b>Einwohnerwesen</b>		
Frau Hennicke	26 5- 33	114
<b>Finanzverwaltung</b>		
Herr Hauschild	26 5- 40	213
<b>Gebäudemanagement</b>		
Frau Tepper	26 5- 51	209
Frau Wiedecke	26 5- 52	209
<b>Gemeinderatsangelegenheiten</b>		
Frau Bunge	26 5- 18	202
Frau Gotsch	26 5- 28	201
Frau Renneberg	26 5- 20	201
Frau Schröder	26 5- 15	202
Frau Tellensky	26 5- 10	204
<b>Gewerbe, Gaststätten, Verkehrslenkung</b>		
Frau Lindau	26 5- 36	111
Herr Merx	26 5- 35	111
<b>Haushaltsplanung und -überwachung</b>		
Frau Kohle	26 5- 41	214
Frau Herrmann	26 5- 42	214
<b>Hauptverwaltung</b>		
Herr Reimer	26 5- 12	205
<b>Kasse</b>		
Frau Wagner, M.	26 5- 49	208
Frau Bauer	26 5- 43	107
Frau Chwoika	26 5- 48	207
Frau Maul	26 5- 50	208
Frau Schneider	26 5- 44	107
Frau Wehde	26 5- 47	207
<b>Liegenschaften, Kataster, Friedhöfe</b>		
Frau Mischkewitz	26 5- 67	101
Frau Schulze	26 5- 64	101
<b>Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen</b>		
Herr Hübner	26 5- 46	206
Frau Lochmann	26 5- 45	206

Telefon  
3 49 78/ Zimmer

<b>Ordnungsverwaltung</b>		
Frau Wagner, R.	26 5- 30	110
<b>Ordnungswesen</b>		
Herr Möllers	26 5- 37	111
Frau Hausmann	26 5- 31	109
Frau Noffke	26 5- 34	110
<b>Personalangelegenheiten</b>		
Frau Hennig	26 5- 22	210
Frau Reddiger	26 5- 21	210
<b>Poststelle, Archiv</b>		
Herr Schmidt	26 5- 13	115
<b>Schule, Soziales</b>		
Frau Borchert	26 5- 23	212
Frau Hartmann	26 5- 24	212
<b>Steuern</b>		
Frau Blisse	26 5- 56	227
Frau Maaß	26 5- 54	200
Frau Niemann	26 5- 53	200
<b>Verkehrslenkung</b>		
Herr Merx	26 5- 35	111
<b>Vollstreckung</b>		
Frau Bauer	26 5- 43	107
Frau Schneider	26 5- 44	107
<b>Versicherungen, Wahlen</b>		
Frau Fetke	26 5- 17	211
<b>Zentrale Verwaltung</b>		
Herr Haufe	26 5- 16	211
Herr Knitter	26 5- 14	224

### Verwaltungsstelle Gröbzig

	Telefon	Zimmer
	03 49 76/	
<b>Einwohnerwesen</b>		
Frau Höse	24 2- 71	101
<b>Liegenschaften, Kataster, Friedhöfe</b>		
Frau Grabe	24 2- 72	202
Frau Heenemann	24 2- 73	202
<b>Standesamt</b>		
Frau Behrendt	24 2- 70	102

### Verwaltungsstelle Quellendorf

	Telefon	Zimmer
	03 49 77/	
<b>Archiv</b>		
Herr Herz	40 3- 86	4
	40 3- 85	Archiv
<b>Betreuung von ABM/1-Euro-Jobs</b>		
Frau Exner	40 3- 81	3
Frau Müller, M.	40 3- 82	5
<b>Einwohnerwesen</b>		
Frau Diederling	40 3- 80	2

## Amtliche Mitteilungen

### VGem „Südliches Anhalt“

#### Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ informiert

Am Montag, d. 02.10.2006 und am Montag, d. 30.10.2006 bleiben in Weißandt-Görlau, Gröbzig und Quellendorf die Verwaltungsstellen des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ geschlossen.

*Nössler*

*Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes*

#### Sprechstunden der Schiedsstellen der VGem „Südliches Anhalt“

##### Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31 in Weißandt-Görlau:

Jeden letzten Donnerstag im Monat ab 15.00 Uhr im Versammlungsraum des Verwaltungsamtes, Zimmer 122 in Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31.

##### Verwaltungsstelle Gröbzig, Marktplatz 1 in Gröbzig:

- nach Vereinbarung

Termine können telefonisch mit Frau Renneberg unter der Rufnummer 03 49 78/2 65 20 vereinbart werden.

##### Verwaltungsstelle Quellendorf, Gartenstraße 1 in Quellendorf:

- nach Vereinbarung/Termine können telefonisch mit Frau Bunge unter der Rufnummer 03 49 78/2 65 18 vereinbart werden.

### Stadt Gröbzig

#### In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Gröbzig am 10.08.2006 wurde folgender Beschluss gefasst

B-Nr.	Beschluss ...
GRÖ-SR-73-12/2006	über überplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 6150.00.9600

### Gemeinde Piethen

#### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Piethen für das Haushaltsjahr 2006

##### 1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 92 in Verbindung mit dem § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in seiner geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Piethen in seiner Sitzung am 26.07.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt **in der Einnahme auf 238.200,00 €**  
**in der Ausgabe auf 361.500,00 €**  
im Vermögenshaushalt **in der Einnahme auf 25.900,00 €**  
**in der Ausgabe auf 25.900,00 €**  
festgesetzt.

##### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

##### § 4

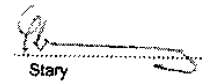
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **300.000,00 €** festgesetzt.

##### § 5

Die Steuerhebesätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 335 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Piethen, den 12.09.2006

  
Stary

Bürgermeister



#### 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

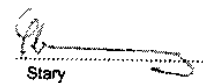
Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Piethen, Beschluss-Nr. PIE/003/2006 vom 26.07.2006 für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2006 wird gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **22.09.2006 bis 06.10.2006** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der VG „Südliches Anhalt“ Zimmer 214 (Kämmerei):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr

Piethen, den 12.09.2006

  
Stary

Bürgermeister



### Gemeinde Prosigk

#### - Einwohnerversammlung -

An alle Einwohner der Gemeinde Prosigk!

**am Freitag, dem 22.09.2006 findet um 19.00 Uhr  
im neuen Gemeindezentrum Prosigk**

eine Einwohnerversammlung statt.

Zu dieser werden Sie hiermit eingeladen.

##### Tagesordnung

1. Eröffnung der Einwohnerversammlung durch den Bürgermeister
2. Informationen über das Förderprogramm des Gemeindezentrums Prosigk
3. Informationen zur Förderung des Sportlerheimes
4. Vorführung des Grabsteinprüfgerätes
5. Anfragen und Anregungen der Einwohner
6. Schließung der Einwohnerversammlung  
*gez. Richter*  
Bürgermeister

**In der Sitzung des Gemeinderates Prosigk am 04.09.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über ...
PRO-GR-21-06/2006	die Neufassung der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Prosigk
PRO-GR-22-07/2006	die Aufhebung eines Beschlusses vom 19.08.1996
PRO-GR-23-07/2006	die 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Prosigk

**2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Prosigk (Entschädigungssatzung)**

In Anwendung der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk in seiner Sitzung am 04.09.2006 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Prosigk (Entschädigungssatzung) vom 12.08.2005 beschlossen:

**§ 1  
Änderung**

§ 3 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 04.09.2006 in Kraft.

Prosigk, den 04.09.2006



Richter  
Bürgermeister



**Neufassung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die Verkehrsanlagen in der Gemeinde Prosigk**

Aufgrund der §§ 4, 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), geändert durch Gesetze vom 03.02.1994 (GVBl. S. 164), vom 06.11.1995 (GVBl. S. 314), vom 24.03.1997 (GVBl. S. 446), vom 25.03.1997 (GVBl. S. 460), vom 25.07.1997 (GVBl. S. 715), vom 31.07.1997 (GVBl. S. 721), vom 21.12.1998 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. S. 152) in Verbindung mit den §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), geändert durch Gesetze vom 06.10.1997 (GVBl. S. 878), vom 16.04.1999 (GVBl. S. 150), und vom 15.08.2000 (GVBl. S. 526) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk folgende Satzung:

**§ 1  
(Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen)**

(1) Die Gemeinde Prosigk erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

(2)  
1. „Herstellung“ ist die Schaffung einer öffentlichen Anlage, die nicht Erschließungsanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 BauGB ist.

2. „Anschaffung“ ist der Erwerb einer Anlage zur Übernahme in das gemeindliche Eigentum.
  3. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
  4. „Verbesserung“ umfasst alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. d. Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage
  5. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise Unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit diese nach § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach § 135a BauGB zu erheben sind.

**§ 2  
(Beitragsfähiger Aufwand)**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
  2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (einschließlich der Nebenkosten),
  3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
    - a) Fahrbahnen,
    - b) Gehwegen und Radwegen,
    - c) Parkflächen,
    - d) unselbstständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün,
    - e) Straßenbeleuchtung,
    - f) Oberflächenentwässerung,
    - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - h) selbstständige Grünanlagen,
    - i) Randsteine, Schrammborde, Trenn-, Seiten-, Rand- u. Sicherheitsstreifen
    - j) Wege und Plätze
  4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen. Aufwendungen für die Fremdfinanzierung sind jedenfalls Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
  2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

**§ 3  
(Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes)**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 4  
(Gemeindeanteil und Anteil der Beitragspflichtigen)**

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
- Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen. Soweit Grundstücke im Eigentum der Gemeinde stehen, gilt die Gemeinde als Beitragspflichtiger.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und 3 und die anrechenbaren Breiten der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:
1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen):

<b>Teileinrichtung</b>	<b>Anteil der Beitragspflichtigen</b>
Fahrbahn	75 v. H.
Radweg einschl.Sicherheitsstreifen	70 v. H.
Parkflächen	75 v. H.
Gehweg	75 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	70 v. H.
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	75 v. H.
2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind ( <b>Haupterschließungsstraßen</b> ).	

<b>Teileinrichtung</b>	<b>Anteil der Beitragspflichtigen</b>
Fahrbahn	40 v. H.
Radweg einschl.Sicherheitsstreifen	30 v. H.
Parkflächen	60 v. H.
Gehweg	60 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 v. H.
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	60 v. H.
3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ( <b>Hauptverkehrsstraßen</b> ).	

<b>Teileinrichtung</b>	<b>Anteil der Beitragspflichtigen</b>
Fahrbahn	30 v. H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	20 v. H.
Parkflächen	50 v. H.
Gehweg	50 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 v. H.
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 v. H.
4. Bei Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für die Anlieger mit Kraftfahrzeugen möglich ist ( <b>Fußgängerstraßen</b> ):	

anrechenbare Breite Anteil der Beitragspflichtigen bis max. 10 m 50 v. H.

5. Bei Anliegerstraßen, die als Mischfläche in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen befahren werden können (verkehrsberuhigte Bereiche):

anrechenbare Breite Anteil der Beitragspflichtigen bis max. 10 m 50 v. H.

6. Beim Aufwand für selbstständigen Grünanlagen und selbstständige Parkflächen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 65 v. H. der beitragsfähigen Kosten.

7. Für Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächter benutzt werden (Wirtschaftswege) beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand 75 v. H.

(3) Die in Abs. 2 genannten Verkehrsanlagen sind Verkehrsanlagen in beplanten und unbeplanten Gebieten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Ablegespuren und dergleichen ist beitragsfähig.

(4) Für Verkehrsanlagen, die von Abs. 2 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzte anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

(5) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt

hat, je hälftig auf den von der Gemeinde bzw. Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigem Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, soweit der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht.

Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

## § 5 (Beitragsmaßstab)

(1) Maßstab ist die mit Zuschlägen für Vollgeschosse und mit Nutzungsfaktoren vervielfältigte Grundstücksfläche. Der Zuschlag beträgt je Vollgeschoss 25 v. H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 25 v. H.

(2) Für Grundstücke, die überwiegend oder ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, erhöht sich der Maßstab nach Abs. 1 um 25 v. H.

Bei teilweise aber nicht überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken erhöht sich der Maßstab nach Abs. 1 um 15 v. H.

## § 6 (Grundstücksfläche)

(1) Die im Kataster und Grundbuch ausgewiesene Fläche bildet die Grundstücksfläche.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar nachzuweisen.

(3) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
  - a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
  - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
  - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,
2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
  - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,
  - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m.
4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grund-

- stücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3a) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 - 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
  6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche zu vervielfältigen ist, beträgt bei Grundstücken, a, mit Nutzung als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz, Friedhof oder Ähnlichem
1. innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB 0,5
  2. innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles 0,5
  3. im Außenbereich 0,2.
- b, wenn sie wegen entsprechender Festsetzung oder tatsächlich nur in anderer Weise (z. B. Grünland, Ackerland, Gartenland) genutzt werden können, die Grundstücksfläche vervielfacht mit 0,04.
- C, die bebaut oder bebaubar, gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbar bzw. industriell genutzt oder nutzbar sind 1.

### **§ 7 (Vollgeschosszahl)**

- (1) Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung ist das Vollgeschoss im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Entspricht die tatsächliche Vollgeschosshöhe aufgrund der Eigenart des Gebäudes nicht den bauordnungsrechtlichen Anforderungen, werden unbeschadet des Abs. 1 abgeschlossene 2 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoss betrachtet.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach § 5 gilt:
1. Die im Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 BauGB festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
  2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
  3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 BauGB nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl oder Traufhöhe.
  4. Soweit kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 BauGB besteht oder in dem Bebauungsplan oder der Satzung weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt sind, gilt:
    - a) die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse.
    - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
    - c) bei Grundstücken, die unbebaut sind oder bei denen eine Bebauung nicht zulässig ist, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
  5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe, Kleingärten), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
  6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Carports oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  7. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Vollgeschosszahl zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl der Vollgeschosse.
  8. Bei Grundstücken, auf denen durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, gilt Ziffer 4 entsprechend, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

### **§ 8 (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke)**

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer, nach dieser Satzung beitragsfähigen Verkehrsanlage erschlossen werden, wird der Beitragsmaßstab nach § 5 durch die Anzahl dieser geteilt.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt haben oder nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.
- (4) Die aufgrund des Abs. 1 entstehende Differenz trägt die Gemeinde.

### **§ 9 (Aufwandsspaltung)**

- Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für
1. die Fahrbahn,
  2. den Radweg,
  3. den Gehweg,
  4. die Parkflächen,
  5. die Beleuchtung,
  6. die Oberflächenentwässerung,
  7. die unselbstständigen Grünanlagen,
  8. die selbstständigen Grünanlagen,
  9. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung
  10. die Freilegung der Flächen für die öffentliche Einrichtung sowie für den dazugehörigen beitragsfähigen Planungsaufwand.

### **§ 10 (Abschnittsbildung)**

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche beitragsfähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

### **§ 11 (Entstehung und Fälligkeit des Beitragsanspruches)**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Beschluss über die Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig benutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Beschluss über die Abschnittsbildung.
- (4) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
  1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
  8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

### **§ 12 (Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages)**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.



### § 13 (Beitragsschuldner)

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGB1. / S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. d. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGB1. / S. 709).

### § 14 (Auskunftspflicht)

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

### § 15 (Billigkeitsregelungen)

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Übergroße Grundstücke, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche liegen, sind nur begrenzt heranzuziehen. Die durchschnittliche Grundstücksgröße beträgt 1.489 qm. Als übergroß gelten die Wohngrundstücke, die 30 v. H. und mehr über der Durchschnittsgröße, also über 1.936 qm, liegen. Die übergroßen Grundstücke werden nur mit einer Fläche von 1.936 qm herangezogen.“

### § 16 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenausbaubeitragsatzungen der Gemeinde Prosigk vom 28.01.1997, 10.10.2000 und 24.10.2005 sowie die der Gemeinde Cosa vom 23.03.1998 und 27.11.2000 außer Kraft.

Prosigk, den 04.09.2006



Richter  
Bürgermeister



## Gemeinde Quellendorf

### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Quellendorf!

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Quellendorf findet am 05.10.2006, um 19.00 Uhr

#### im Feuerwehrhaus der Gemeinde Quellendorf

statt.  
gez. Doris Zimmermann  
Vorsitzende

### In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Quellendorf am 29.08.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über .....
QUE-GR-20-09/2006	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Quellendorf für das Haushaltsjahr 2003
QUE-GR-21-09/2006	die Vergabe der Gasumverlegung auf dem Schulgelände in Quellendorf
QUE-GR-22-09/2006	die Vergabe Erweiterung Straßenbeleuchtung Ortsteil Diesdorf
QUE-GR-23-09/2006	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Quellendorf für das Haushaltsjahr 2004
QUE-GR-24-09/2006	die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

## Stadt Radegast

### Bekanntmachung

Am Montag, dem 25.09.2006, 19.00 Uhr, findet im Feuerwehrgerätehaus Radegast eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast statt.

#### Tagesordnung

##### A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlich)

##### Beratung und Beschlussfassung

9. Beratung und Beschlussfassung zur Programmfortschreibung der Stadtsanierung "Radegast-Innenstadt" für das Programmjahr 2007
10. Beratung zum Haushaltsplan 2007 der Stadt Radegast
11. Anfragen der Stadträte (öffentlich)
12. Einwohnerfragestunde
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### B. Nichtöffentlicher Teil

14. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
15. Feststellung des Mitwirkungsverbotes

- 16. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
- 17. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
- 18. Beratung und Beschlussfassung zur gemeindlichen Stellungnahme gemäß § 36 BauGB zu Bauanträgen
- 19. Beratung über Bereinigung von Grundstücken nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz
- 20. Anfragen der Stadträte (nichtöffentlich)
- 21. Schließung der Sitzung

Radegast, d. 11.09.2006

gez. Graf

Der Vorsitzende

des Stadtrates der Stadt Radegast

Die Auslegung erfolgt vom **22.09.2006 bis 06.10.2006** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der VG „Südliches Anhalt“

Zimmer 214 (Kämmerei):

Montag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
 Dienstag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
 Mittwoch 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
 Donnerstag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr  
 Freitag 7.00 bis 12.00 Uhr

Riesdorf, den 30.08.2006

  
Schadowald

Bürgermeisterin



## Gemeinde Riesdorf

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Riesdorf

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 08.08.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

#### 1. Nachtragshaushalt

##### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	25.200	0	118.200	143.400
die Ausgaben	25.200	0	118.200	143.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	11.900	0	25.900	37.800
die Ausgaben	11.900	0	25.900	37.800

##### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) werden nicht veranschlagt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

##### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

##### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.  
Riesdorf, den 30.08.2006

  
Schadowald



Bürgermeisterin

#### 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Riesdorf, Beschluss-Nr. RIE/GR-13-05/2006 vom 08.08.2006 für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2006 wird gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

## Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne

### In der Sitzung des Gemeinderates Trebbichau an der Fuhne am 09.08.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B.-Nr.	Beschluss über ...
Tre/GR-46-08/2006	die Genehmigungsplanung für die Straßenbaumaßnahme „Lehmberg, Kirschweg und Plötzer Weg
Tre/GR-48-08/2006	Verkauf eines Grundstückes Gemarkung Trebbichau/ Fuhne, Flur 1, Flurstück 14

## Gemeinde Weißandt-Görlau

### In der Sitzung des Gemeinderates Weißandt-Görlau am 26.07.2006 wurde folgender Beschluss gefasst

B.-Nr.	Beschluss über ...
WEI/GR-59-08/2006	Bestätigung des Submissionsergebnisses zur Baumaßnahme „Industrie- und Gewerbegebiet,, II.BA

### In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Weißandt-Görlau am 28.08.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B.-Nr.	Beschluss über ...
WEI/HA-07-06/2006	die Vergabe – 1. und 2. Nachtrag Sanierung der Straße in Kleinweißandt (von Kleinweißandt bis Gnetsch)
WEI/HA-08-06/2006	die Vergabe - 1. und 2. Nachtrag Sanierung „Radegaster Straße“
WEI/HA-09-06/2006	eine befristete Personaleinstellung

### In der Sitzung des Gemeinderates Weißandt-Görlau am 31.08.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B.-Nr.	Beschluss über ...
WEI/GR-61-09/2006	die außerplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 6300.9823 in Höhe von 10.500,00 €
WEI/GR-62-09/2006	die Änderung zum Inkrafttreten der Beschlussvorlage Nr. Wei/GR-28-03/2006 vom 23.03.2006
WEI/GR-64-09/2006	die 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau
WEI/GR-65-09/2006	die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan B4 „Industriegebiet Weißandt-Görlau“ und der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)



B.-Nr.	Beschluss über ...
WEI/GR-63-09/2006	die Erarbeitung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes zur Beseitigung des Niederschlagswassers
WEI/GR-67-09/2006	die Beschlussfassung zur gemeindlichen Stellungnahme gemäß § 36 Baugesetzbuch zu einem Bauantrag
WEI/GR-68-09/2006	die Beschlussfassung zur gemeindlichen Stellungnahme gemäß § 36 Baugesetzbuch zu einem Bauantrag

### 3. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Weißandt-Görlzau vom 03.05.2005 (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Runderlass des MI 31.12-10041 vom 01.12.2004, hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlzau in seiner Sitzung am 31.08.2006 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Weißandt-Görlzau vom 03.05.2005 (Entschädigungssatzung) beschlossen:

#### § 1 Änderungen

- § 1 Absatz 5 der Entschädigungssatzung erhält folgenden Wortlaut:  
„(5) Die Aufwandsentschädigung für die Gemeinderäte, Ortschaftsräte und den Ortsbürgermeister werden jeweils für einen vollen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.“
- § 3 Abs. 2 der Entschädigungssatzung wird ersatzlos gestrichen.
- § 3 Absatz „3“ wird § 3 Absatz „2“ und erhält folgenden Wortlaut:  
„(2) Der Verdienstaussfall nach Absatz 1 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (Wegezeit) versäumt wird, berechnet.“
- § 3 Absatz „4“ wird § 3 Absatz „3“.
- § 3 Absatz „5“ wird § 3 Absatz „4“ und erhält folgenden Wortlaut:  
„(4) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag“.
- § 11 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:  
„(3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Verdienstaussfallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des Ministeriums der Finanzen für steuerliche Behandlung von gezahlten Entschädigungen vom 11.12.2001 (MBI. LSA 2002 S. 230) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

#### § 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Weißandt-Görlzau tritt am 01.09.2006 in Kraft.

Weißandt-Görlzau, den 31.08.2006



Bürgermeister



### Bekanntmachung der Änderung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan B 4 „Industriegebiet Weißandt-Görlzau“ der Gemeinde Weißandt-Görlzau

Mit Beschluss Nr. WEI/GR-65-09/2006 hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlzau in der Sitzung am 31.08.2006 die Änderung des Beschlusses Nr. 420/2003 des Gemeinderates der Gemeinde Weißandt-Görlzau vom 26.06.2003 zur Aufstellung des Bebauungsplanes B 4 „Industriegebiet Weißandt-Görlzau“ der Gemeinde Weißandt-Görlzau beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 3 (2) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des erweiterten Plangebietes wird begrenzt:

Im Norden: durch die Lindenstraße

Im Westen: durch die Köthener Straße; und der Flurgrenzen Flur 4 und 5 der Gemarkung Weißandt-Görlzau in einer Länge von 55 m in nördlicher Richtung ausgehend von der Gemarkungsgrenze Weißandt-Görlzau und Cösitz. Weiter in östlicher Richtung bis zu einem Abstand von 25 m von dem nord-westlichen Eckpunkt des Flurstückes 60/10 und in einem Abstand von 5 m entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 60/10 bis zur Köthener Straße

Im Süden: durch die Gemarkungsgrenzen Gemarkung Weißandt-Görlzau, Flur 5; Gemarkung Cösitz, Flur 3 und 4 und Gemarkung Radegast, Flur 2

Im Osten: durch die Bundesstraße 183

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Planzeichnung maßgebend.

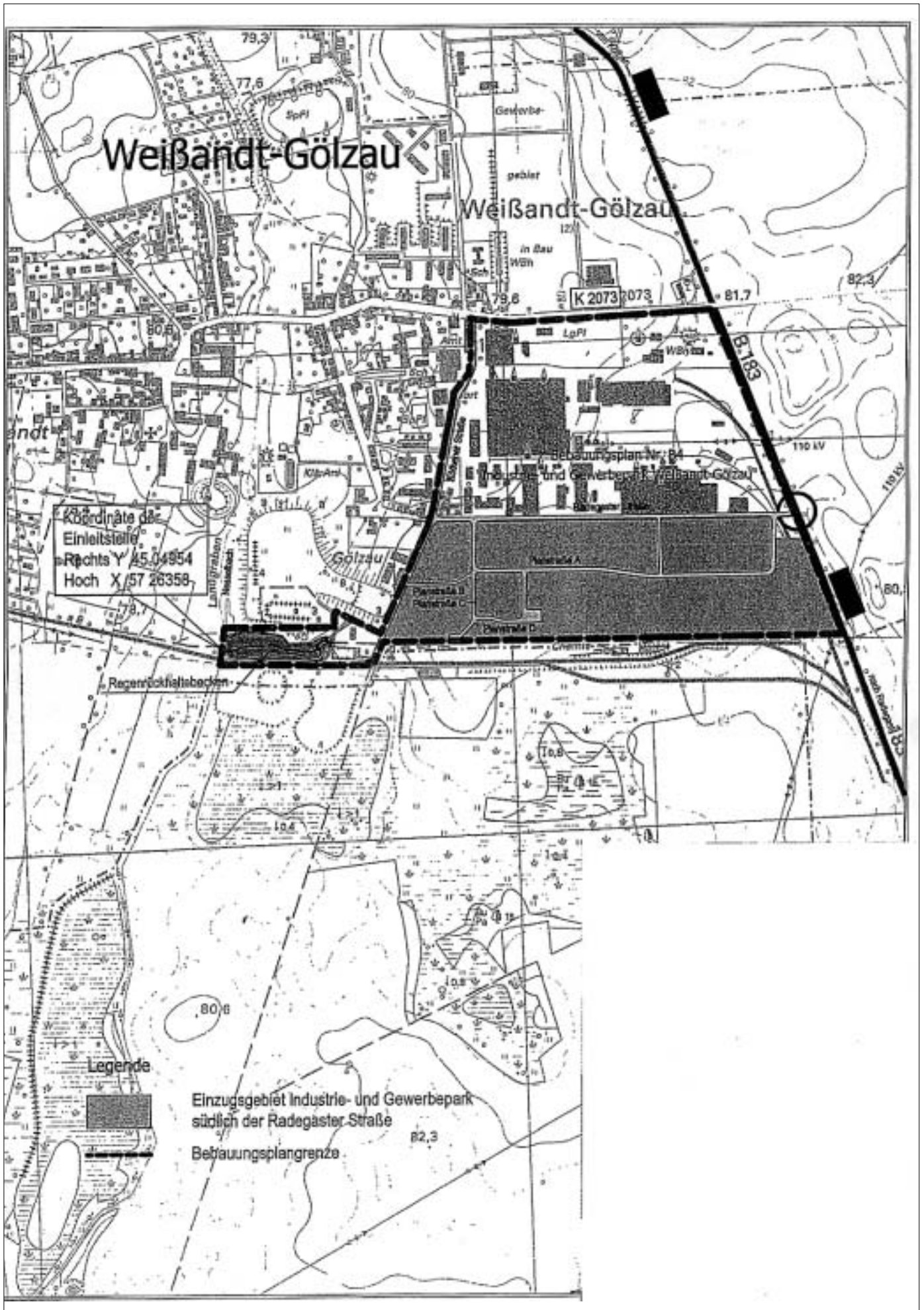
Weißandt-Görlzau, den 21.09.2006



Bürgermeister



Lageplan siehe Seite 10



## Gemeinde Zehbitz

### In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zehbitz am 30.08.2006 wurde folgender Beschluss gefasst

B-Nr.	Beschluss über .....
ZEH-GR-11-05/2006	die Neufassung der Satzung Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Zehbitz (Entschädigungssatzung)
ZEH-GR-12-06/2006	die gemeindliche Stellungnahme gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu einem Bauantrag

### Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Zehbitz (Entschädigungssatzung) als Neufassung

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltende Fassung in Verbindung mit dem Runderlass des MI 31.12-10041 vom 01.12.2004, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz in seiner Sitzung am 30.08.2006 folgende Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Zehbitz (Entschädigungssatzung) beschlossen:

#### I.

#### Gemeinderat und Ausschüsse des Gemeinderates

##### § 1

##### Aufwandsentschädigung

- (1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag an die Mitglieder des Gemeinderates gezahlt:
  - a) Ausschussvorsitzende, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt zusätzlich 10,23 EUR
  - b) Mitglieder des Gemeinderates 10,23 EUR
- (2) An den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Zehbitz wird als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 511,29 EUR gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und für die Gemeinderäte wird jeweils für den vollen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Übt ein Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchstabe a) oder b) die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (5) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 2. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

##### § 2

##### Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates erhalten die Mitglieder des Gemeinderates neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,78 EUR je Sitzung.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen beratender Ausschüsse erhalten die Mitglieder des Gemeinderates neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,78 EUR je Sitzung

- (3) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Den Mitgliedern des Gemeinderates, die an einem Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen, dürfen höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Dabei gilt eine gemeinsame Sitzung des Gemeinderates und eines Ausschusses oder mehrerer Ausschüsse als eine Sitzung, für die nur das jeweils höhere Sitzungsgeld nach Abs. 1 oder 2 gezahlt wird. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

#### § 3

#### Verdienstaussfallerstattung

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Nicht selbstständig Tätigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbstständig Tätige sowie Hausfrauen erhalten eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde auf der Grundlage des im Einzelfall glaubhaft gemachten Einkommens. Dieser Anspruch darf 12,50 EUR je Stunde und acht Stunden je Tag nicht überschreiten.
- (2) Der Verdienstaussfall nach Absatz 1 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (Wegezeit) versäumt wird, berechnet.
- (3) Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an den Rats- und Ausschusssitzungen sowie an sonstigen Veranstaltungen, sofern der Bürgermeister hierzu eingeladen oder die Teilnahme genehmigt hat.
- (4) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag.

#### § 4

#### Reisen, Fahrtkosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten der Bürgermeister sowie die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütungen nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen. Über die Genehmigung von Dienstreisen von Mitgliedern des Gemeinderates entscheidet der Bürgermeister. Über die Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Die Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

#### § 5

#### Nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen zur Abgeltung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,78 EUR je Sitzung. § 2 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (2) Bei genehmigten Reisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der nachgewiesene Verdienstaussfall wird gemäß § 3 auf Antrag erstattet.

#### II.

#### Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

#### § 6

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 53,69 EURO.
- (2) Übt der Wehrleiter die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1.

- (3) Die Aufwandsentschädigung für den Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr wird jeweils für den vollen Kalendermonat, für den der Anspruch besteht im Voraus gezahlt. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 7  
Verdienstauffallerstattung**

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffall ersetzt. Dabei gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

**§ 8  
Reisen, Fahrtkosten**

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten § 4 Absätze 1 und 2 entsprechend.

**III.  
Sonstige Ehrenämter**

**§ 9  
Ortschronist**

- (1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, erhalten die Ortschronisten der Gemeinde Zehbitz eine jährliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag:
 

a) der erste Ortschronist	76,69 EUR
b) der zweite Ortschronist	63,91 EUR
c) der dritte Ortschronist	63,91 EUR
d) der vierte Ortschronist	51,13 EUR
- (2) Notwendige bare Auslagen, die durch das Ausüben des Ehrenamtes entstehen, sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht ausgeübt wird.
- (4) § 4 gilt entsprechend.

**IV.  
Schlussbestimmungen**

**§ 10  
Übertragbarkeit von Ansprüchen**

Ansprüche auf Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

- § 11  
Sonstige ehrenamtliche Tätige**
- (1) Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und ihres Verdienstauffalls, soweit durch Gesetz oder Satzung keine Sonderregelung besteht. Die Beträge nach den §§ 2 und 3 dürfen dabei jedoch nicht überschritten werden.
  - (2) Für Fahrkosten gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

**§ 12  
Zahlungsweise**

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalierten Aufwandsentschädigungen, übrige Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstauffallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 3 Satz 2), so sind die zu viel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- (3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Verdienstauffallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des MF vom 11.12.2001 (MBI. LSA 2002 S. 230) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 13  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstauffall und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Zehbitz vom 13.02.2001 außer Kraft.

Zehbitz, den 30.08.2006

  
Fritsche  
Bürgermeister



**Sonstige amtliche Bekanntmachungen**

**Brenntage in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“**

Für den Landkreis Köthen/Anhalt wurde eine neue Verordnung zum Verbrennen von schädlingbefallenem Holz und nichtkompostierbaren Grünabfällen von gärtnerisch genutzten Böden (Verbr. VO) erlassen. In dieser Verordnung werden generelle sogenannte „Brenntage“ festgeschrieben, die somit die bisherige Regelung, Festsetzung durch die Gemeinden, ersetzt.

Es ist vorgesehen diese Verbrennungsverordnung im Amtsblatt des Landkreises Köthen/Anhalt, Ausgabe September, bekannt zu geben.

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“  
- Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes -

**Bekanntmachung zum gemeinsamen Landschaftsplan der Gemeinden Weißandt-Gözlau (einschließlich OT Gnetsch), Riesdorf und der Stadt Radegast**

Aufgabe des Naturschutzes und Ziel des Naturschutzgesetzes (NatSchG) ist es, die Natur und Landschaft so zu schützen, zu entwickeln und zu pflegen, dass ihr Fortbestand gesichert ist. Gleichzeitig sind die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Vielfalt und Eigenart von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Erholungswert der Natur für den Menschen zu bewahren. Mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) sind Neuerungen für die Beachtung umweltschützender Belange im Zuge der kommunalen Bauleitplanung verbunden sowie die Verantwortung der Gemeinden für eine umweltverträgliche Siedlungs- und Landschaftsentwicklung hervorgehoben. Insbesondere wurde

auch das Verhältnis des Städtebaurechts zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung neu geregelt und diese in ihrem bauplanungsrechtlichen Gehalt in das BauGB integriert.

Der Landschaftsplan ist zur Erfüllung dieser Aufgaben auf kommunaler Ebene ein wesentliches Planungsinstrument. In diesem Fachgutachten werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet, dargestellt und begründet.

Im vorliegenden Fall haben sich die Gemeinden Weißandt-Görlau (einschließlich OT Gnetsch), Riesdorf und der Stadt Radegast für die Erarbeitung eines gemeinsamen Landschaftsplanes entschieden, da diese Gemeinden einem gemeinsamen Naturraum angehören und sich große Teile der Gemarkungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Fuhneau“ befinden.

Inhaltlich beschreibt der Landschaftsplan den Zustand von Natur und Landschaft, die Ziele und die daraus resultierenden Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele. Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in anderen Planungen und Verwaltungsvorfahren zu berücksichtigen.

Der Landschaftsplan trägt somit auch der nach dem BauGB geforderten Abwägung von Naturschutzbelangen Rechnung und dient als Grundlage für die Festlegung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen, die bei Eingriffen in Natur und Landschaft erforderlich werden.

Die gesetzliche Grundlage sind das Bundes-NatSchG sowie das NatSchG des Landes Sachsen-Anhalt. Hierin sind die Anforderungen an den Landschaftsplan und sein Verhältnis zur Bauleitplanung dargestellt.

Für die Erarbeitung eines qualifizierten und umsetzungsorientierten Landschaftsplanes ist eine umfassende Beteiligung der Bürger und anderer Akteure, wie Naturschutzverbände, -behörden, Landwirte und Jäger, erforderlich. Es soll eine möglichst große Akzeptanz für die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erzielt werden.

Die Förderung der Landschaftsplanung erfolgt gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten in Sachsen-Anhalt vom 06.12.2000 (MBL Nr. 10/2001) im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Sachsen-Anhalt, das gemeinsam von der Europäischen Union, dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt finanziert wird. Im Rahmen dieses Programms beteiligt sich der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung (EAGFL-A) mit 75 % an den öffentlichen Ausgaben.

Für die Gemeinden Weißandt-Görlau (einschließlich OT Gnetsch), Riesdorf und die Stadt Radegast wurde eine Zuwendung für die Erstellung eines gemeinsamen Landschaftsplanes als Projektförderung durch Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von 80 % der Gesamtkosten bewilligt.

Der gemeinsame Landschaftsplan der Gemeinden Weißandt-Görlau (einschließlich OT Gnetsch), Riesdorf und der Stadt Radegast wird durch das Büro für Raumplanung Diplomingenieur Heinrich Perk, Bärteichpromenade 31, in 06366 Köthen erarbeitet.

**Der Vorentwurf des Landschaftsplanes kann in der Zeit vom 25.09.2006 bis zum 29.09.2006 in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, in 06369 Weißandt-Görlau im Fachbereich IV, Zimmer 103 während der Sprechzeiten eingesehen werden.**

**Der Vorentwurf des Landschaftsplanes wird am 28.09.2006 in der Zeit von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Versammlungsraum, Zimmer 122 der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ durch das Planungsbüro vorgestellt und allen interessierten Bürgern wird Auskunft über die Ziele, Inhalte und Verfahrensweisen der Landschaftsplanung gegeben.**

Darüber hinaus kann das Planungsbüro unter der Telefonnummer 0 34 96/4 03 70 gern angerufen werden.

Die Fertigstellung des gemeinsamen Landschaftsplanes ist im Oktober 2006 geplant.

*Burkhard Bresch, Bürgermeister Gemeinde Weißandt-Görlau  
Anke Schadewald, Bürgermeisterin Gemeinde Riesdorf  
Michael Graf, Bürgermeister Stadt Radegast*

## Information des Abwasserzeckverbandes Raguhn-Zörbig an alle Grundstückseigentümer mit dezentrale Schmutzwasserentsorgung (Kleinkläranlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
ab 1. September 2006 ist nur die von uns beauftragte

### Entsorgungsfirma

**F. Grams, Dorfstraße 17, in 06779 Marke**

für die Entsorgung Ihres Schmutzwassers zuständig.  
Sie können Ihre Entsorgung über den Verband Frau Hertling (03 49 56/3 93 10) anmelden oder direkt die

**Fa. Grams**, zwecks gleichzeitiger Terminabstimmung unter

**Telefon: 03 49 06/2 04 93 und 3 00 89**

**Fax: 03 49 06/3 02 91**

beauftragen.

Die Entsorgungsfirma benötigt dazu die voraussichtliche Menge (m<sup>3</sup>) der Fäkalien und die Länge der benötigten Schläuche.

gez. *Eschke*

*Geschäftsführer*

*Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig*

**Die nächste Ausgabe erscheint am  
Donnerstag, dem 5. Oktober 2006**

**Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen ist  
Freitag, der 22. September 2006**

**Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 15  
per E-Mail: [h Schroeder@suedliches-anhalt.de](mailto:h Schroeder@suedliches-anhalt.de)**



**Amts- und Mitteilungsblatt  
der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“**

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Pietzen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Wieskau, Zehbitz

erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115

- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES  
06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31

- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nicht-amtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.

- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder,  
Telefon:(034978)265-15, e-mail:h Schroeder@suedliches-anhalt.de  
Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Verlag + Druck Linus Wittich KG,  
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

- Anzeigenannahme/Beilagen: Hans Jürgen Hinze,  
Telefon/Telefax: 03 40/8 50 41 29,  
Frau Karin Berger, Telefon: 0171/4 14 40 35

IMPRESSUM



## Nichtamtliche Mitteilungen

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

#### Bereich Görzig/Gröbzig

25.09.2006 bis 02.10.2006 Herr Dipl.-Med. A. Petri, Köthen  
Tel. 0 34 96/51 00 34

#### Bereich Quellendorf/Reupzig/ Weißandt-Görlzau/Radegast

25.09.2006 bis 02.10.2006 Frau Funk, Radegast  
Tel. 03 49 78/2 25 42

### Mitteilungen

#### Die Abfallberatung informiert

##### Entsorgung von Elektro-/Elektronikaltgeräten

Am 24. März 2005 ist das Elektroggesetz in Kraft getreten, das die Hersteller und den Handel verpflichtet, ihrer Produktverantwortung nachzukommen. Nach einer Übergangsfrist, die jetzt ausläuft, sind die Hersteller verpflichtet, Elektroaltgeräte zurückzunehmen und nach dem Stand der Technik zu verwerten oder zu entsorgen. Damit soll die Umweltbelastung deutlich verringert und wertvolle Rohstoffe eingespart werden. Verbraucher und Verbraucherinnen dürfen ihre Elektroaltgeräte nicht mehr über die Restabfalltonne entsorgen.

Das Symbol  der durchgestrichenen Mülltonne auf den

Elektrogeräten wird künftig darauf hinweisen, dass diese nicht mit dem Restmüll entsorgt werden dürfen.

Ab März 2006 können die Verbraucher und Verbraucherinnen ihre Elektroaltgeräte kostenlos an kommunalen Sammelstellen abgegeben. Im Auftrag des Landkreises Köthen/Anhalt wird die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Köthen mbH Sammelstellen an der Abfallannahme am Scherbelberg, Maxdorfer Straße und im Pfiemdsdorfer Weg einrichten.

##### Welche Geräte sind nach dem Elektroggesetz einer getrennten Sammlung zuzuführen?

Das Elektroggesetz gilt für die meisten Elektrogeräte, die unter Nutzung von elektrischen Strom oder elektromagnetischen Feldern betrieben werden. Dazu zählen z. B. Haushaltsgroßgeräte (Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde usw.), Haushaltskleingeräte (Staubsauger, Bügeleisen, Toaster usw.), Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (Drucker, Computer, Kopiergeräte, Telefone), Geräte der Unterhaltungselektronik (Radio, Fernsehgeräte, Videogeräte), Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge (Bohrmaschinen, Schleifmaschinen, Akkuschauber usw.), Spielzeug und Sportgeräte, medizinische Geräte, Kontroll- und Überwachungsgeräte.

Nach Abfallentsorgungssatzung § 18 (3) können Elektroaltgeräte auch weiterhin mittels Entsorgungskarte bei der GfA Köthen mbH zur Abholung angemeldet werden. Anmeldungen sind auch per Fax, formlos oder über das Internet unter [www.gfa-koethen.de](http://www.gfa-koethen.de) oder persönlich möglich. Weitere Auskünfte erteilt die Abfallberatung unter Telefon (0 34 96) 70 08 -0.

Gabriele Manke  
Abfallberatung

##### Weitere Hinweise zum neuen Elektroggesetz

Elektro- und Elektronikgeräte sind in der heutigen Zeit aus dem täglichen Leben nicht mehr wegzudenken. Kaum ein Markt wächst so schnell wie der der Elektrobranche. Die Anzahl der nicht mehr gebrauchten Geräte ist entsprechend hoch. Elektrogeräte können erhebliche Mengen an Schadstoffen wie Schwermetalle,

Quecksilber, Blei, Cadmium und FCKW enthalten und damit die kommunalen Abfälle belasten. Die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro-/Elektronikaltgeräten regelt jetzt das Elektroggesetz. Es gilt für Verbraucher und für sonstige Herkunftsbereiche, soweit die Beschaffenheit und die Menge der Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Geräten vergleichbar sind. Elektroaltgeräte sind im Landkreis Köthen zur Abholung anzumelden oder an Sammelstellen abzugeben. Auch Kleingeräte dürfen nicht mehr über die Restmülltonne entsorgt werden. Bitte die Sprechstage der Versichertenältesten hervorheben.

### Sprechstage der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland für die Region „Südliches Anhalt“

#### Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente (Kontenklärung, Altersrenten, Hinterbliebenenrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten)

In der Region „Südliches Anhalt“ berät und unterstützt Sie Frau Ingeborg Habermann, Tel. (03 49 78) 2 13 42.

Die nächsten Sprechstage finden am

**Dienstag, d. 04.10.2006 von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
Dienstag, d. 10.10.2006 von 15.00 bis 18.00 Uhr**

im Haus 1, Zimmer 110, der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlzau statt. Eine vorherige Terminabstimmung mit der Versichertenältesten, Frau Habermann, ist unter der Tel.-Nr. 03 49 78/2 13 42 möglich. Außerhalb der Sprechzeiten können Termine telefonisch vereinbart werden.

*Habermann*

### Aus dem kirchlichen Leben

#### Gottesdienste in der Region Südost im Oktober

##### 1. Oktober (Erntedanktag; 16. Sonntag nach Trinitatis)

Zehbitz - 9.15 Uhr (Hofmann/Zimmermann)  
Radegast - 10.30 Uhr (Hofmann/Zimmermann)  
Weißandt-Görlzau - 9.15 Uhr (Hänsch/Kroll-Janes)  
Hohnsdorf - 9.30 Uhr (O-Ton/Pangsy/Karras)  
Prosigk - 10.30 Uhr (Hänsch/Kroll-Janes)  
Cösitz - 10.45 Uhr (Pangsy/Karras)  
Großbadegast - 14.00 Uhr (Hänsch/Kroll-Janes)  
Schortewitz - 14.00 Uhr (Pannicke/Karras)

##### 8. Oktober (17. Sonntag nach Trinitatis)

Gnetsch - 9.15 Uhr (Hofmann/Kroll-Janes)  
Maasdorf - 10.30 Uhr (Hofmann/Kroll-Janes)  
Riesdorf - 14.00 Uhr (Hofmann/Lauter/Kroll-Janes)

##### 15. Oktober (18. Sonntag nach Trinitatis)

Radegast - 9.15 Uhr (Hofmann/Karras)  
Weißandt-Görlzau - 9.15 Uhr (Hänsch/Kroll-Janes)  
Zehbitz - 10.30 Uhr (Hänsch/Kroll-Janes)  
Großbadegast - 10.30 Uhr (Hofmann/Karras)

##### 22. Oktober - (19. Sonntag nach Trinitatis)

Prosigk - 9.15 Uhr (Hänsch/Kroll-Janes)  
Görzig - 9.15 Uhr (Pannicke/Maiwald)  
Maasdorf - 10.30 Uhr (Pannicke/Maiwald)  
Cösitz - 10.30 Uhr (Hänsch/Kroll-Janes)

##### 29. Oktober (20. Sonntag nach Trinitatis)

Schortewitz - 9.15 Uhr (Pannicke/Karras)  
Weißandt-Görlzau - 9.15 Uhr (Hänsch/Kroll-Janes)

Gnetsch - 10.30 Uhr (Hänsch/Kroll-Janes)

Zehbitz - 10.30 Uhr (Pannicke/Karras)

Riesdorf - 14.00 Uhr (Pannicke/Karras)

### 31. Oktober - (Reformationstag)

Pösigk - 14.00 Uhr (Regionalgottesdienst) (Chor/Siegert/Kroll-Janes/Karras)

### Kirchliche Veranstaltungen in Gruppen und Kreisen in der Region Südost im Oktober

#### Gemeindekirchenratssitzungen

11. Oktober 19.00 Uhr Schortewitz

12. Oktober 18.30 Uhr Weißandt-Görlau

18. Oktober 19.00 Uhr Maasdorf

25. Oktober 19.00 Uhr Radegast

24. Oktober 19.00 Uhr Görzig

26. Oktober 19.00 Uhr Cösitz

Hohnsdorf, Großbadegast, Prosigk und Riesdorf nach Absprache

**Kreativkreis Radegast** mit Anke Zimmermann

Der Kreativkreis Radegast trifft sich am 9. Oktober, um 19.00 Uhr, im Rathaus Radegast.

**Bastelkreis in Prosigk** mit Heike Schwenke

Der Bastelkreis in Prosigk trifft sich nach Vereinbarung im Pfarrhaus Prosigk.

#### Bibelgesprächskreis in der Teerunde in Görzig

10. Oktober 19.00 Uhr im Pfarrhaus in Görzig

#### Frauenkreise und Seniorenkreis

5. Oktober 14.00 Uhr Radegast (im Rathaus)

10. Oktober 14.30 Uhr Schortewitz

10. Oktober 14.00 Uhr Prosigk

11. Oktober 14.00 Uhr Weißandt-Görlau

17. Oktober 14.00 Uhr Hohnsdorf (bei Frau Ziegenhorn)

19. Oktober 14.00 Uhr Zehbitz (in der Kirche)

19. Oktober 14.30 Uhr Görzig (Seniorenkreis im Pfarrhaus)

**Chor in Görzig** mit Kirchenmusikdirektorin Martina Apitz

**Der Chor in Görzig trifft sich - außer in den Ferien und an Feiertagen - montags um 17.00 Uhr zur Probe.** Der Chor sucht neue Mitglieder, die auch aus den anderen Orten herzlich willkommen sind.

**Chor in Weißandt-Görlau** mit Christian Pannicke

Der Kirchenchor trifft sich nach Vereinbarung. Auch in diesem Chor sind neue Mitglieder herzlich willkommen.

**Kinderchor Plotho** mit Kathrin Rademeier und Sabine Hänsch

Hierzu sind die Mädchen und Jungen aus der ganzen Region eingeladen. Termin-Auskunft erteilt das Pfarramt Weißandt-Görlau.

#### Christenlehre

Die wöchentlichen Christenlehregruppen:

##### montags:

**Christenlehre Radegast und Zehbitz**

15.00 Uhr im Rathaus Radegast, Markt 1

**Christenlehre Riesdorf**

16.15 Uhr in der Kirche Riesdorf

##### mittwochs:

**Christenlehre Schortewitz**

15.00 Uhr im Kindergarten/Hort Schortewitz

**Christenlehre Hohnsdorf**

16.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus

**Christenlehre Maasdorf**

17.00 Uhr in der Kirche Maasdorf

##### voraussichtlich

##### donnerstags:

**Christenlehre Weißandt-Görlau**

16.00 Uhr im Pfarrhaus Weißandt-Görlau, Kirchstr. 1

**Konfirmandenunterricht** (außer in den Ferien und an Feiertagen)

In **Radegast** findet der Konfirmandenunterricht immer **montags, um 17.30 Uhr**, im Rathaus statt. In **Weißandt-Görlau** findet der Konfirmandenunterricht am 7. Oktober und 21. Oktober von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Pfarrhaus statt.

**Sprechzeiten wie üblich und nach telefonischer Vereinbarung**

PfarrerIn Alexandra Kroll-Janes (Weißandt-Görlau):

Tel. (03 49 78) 2 13 88

Gemeindepädagogin (FH) Anke Zimmermann (Radegast):

Tel. (03 49 78) 2 05 74

Pfarrer Dr. Andreas Karras (Görzig): Tel./Fax (03 49 75) 2 15 65

## Katholische Pfarrgemeinde

„Heilig Geist“, 06369 Görzig

Bahnhofstraße 15

Tel. 03 49 75/2 15 62

### Heilige Messen im Oktober 2006

#### Görzig

an den Sonntagen um 10.00 Uhr

an den Freitagen um 8.30 Uhr

#### Edderitz

an den Sonntagen um 8.30 Uhr

jeden Donnerstag um 15.00 Uhr

#### Gröbzig

dienstags um 15.30 Uhr

#### Preußlitz

am Samstag, 07.10. um 15.00 Uhr

#### Weißandt-Görlau

am Samstag, 21.10. um 15.00 Uhr

#### Rosenkranzandachten im Oktober

am 01.10.; 08.10.; 29.10. um 16.00 Uhr in Görzig

am 22.10. um 15.00 Uhr in Edderitz

Pfarrereinführung des künftigen Verbundsleiters von Köthen, Osterienburg, Görzig, Gröbzig, Edderitz und Preußlitz Herr Pfarrer Armin Kensbock am 15.10. um 14.00 Uhr in St. Marien zu Köthen. Die Hohenpriester, die Schriftgelehrten und Ältesten sandten einige von den Pharisäern und Herodianern zu ihm, um ihn durch ein Wort in der Schlinge zu fangen. Die kamen und sagten zu ihm: Meister, wir wissen, dass du wahrhaftig bist und dich um keinen kümmerst. Denn du siehst nicht auf das Gesicht der Menschen, sondern lehrst in Wahrheit den Weg Gottes. Ist es nun erlaubt, dem Kaiser Zins zu zahlen oder nicht? Sollen wir ihn geben oder nicht geben? Er durchschaute ihre Heuchelei und sagte zu ihnen: Was versucht ihr mich? Bringt mir einen Denar, damit ich ihn ansehe. Sie brachten ihn. Da fragte er: Wessen ist das Bild und die Umschrift? Sie antworteten ihm: Des Kaisers! Da entgegnete ihnen Jesus: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. Da wunderten sie sich sehr über ihn. Mk 12.13-17

*Pfarrer I. Nöring*

## Vereine

### Ziergeflügel und Exotenschau in Weißandt-Görlau



Am 14. und 15. Oktober findet in Weißandt-Görlau (in der Sporthalle) eine Ziergeflügel und Exotenschau statt.

Hierzu möchten wir alle Bürger herzlich einladen.

Ein Tierverkauf und eine Tombola sowie Kaffee und Kuchen werden unsere Ausstellung bereichern.

Es lädt der Vorstand der Sparte Exoten Radegast ein.

### Ausstellung des Rassekaninchenvereins Gröbzig e. V.

Im Hotel Stadt Gröbzig findet eine Kreisjungtierschau in der Zeit vom **Samstag, d. 23.09.2006 von 9:00 bis 18:00 Uhr** und **Sonntag, d. 24.09.2006 von 9:00 bis 18:00 Uhr** statt.

Es werden Kaninchen sowie Fellerzeugnisse ausgestellt. *Rassekaninchenverein Gröbzig e. V.*





## Feuerwehrmuseumsfest 2006 in Riesdorf

Auch in diesem Jahr feierten wir wieder ein Museumsfest. Mit dem Umzug anlässlich des 75-jährigen Jubiläums der Feuerwehr Riesdorf wurde viel alte und auch neue Technik gezeigt. Unsere Jugendfeuerwehren eiferten beim Löschangriff „nass“ um den 1. Platz. Diesen erreichte die Jugendfeuerwehr Hinsdorf in 0,50:0 min.

Der 2. Platz ging an die Jugendfeuerwehr Prosigk mit 1,04:01 min und der 3. Platz an die Jugendfeuerwehr W.-Gölsau mit 1,05:10 min. Eine köstliche Erbsensuppe bereitete uns wieder einmal das Team der Feuerwehr Schierau zu. Die Kameraden der Quellendorfer Feuerwehr zeigten wie gefährlich ein Fettbrand sein kann. Zeit für einen Plausch unter Kameraden und Gästen war dann bei Kaffee, Kuchen und Blasmusik.

Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle bei den vielen freiwilligen Helfern, die ohne langes Zögern mithalfen, dass die Wettkämpfe durchgeführt werden konnten, die Versorgung der Gäste gewährleistet war, uns mit selbst gebackenen Kuchen versorgten, die Tombola betreuten, die Zelte und die Technik auf den Festplatz und für den Löschwettkampf auf- und abbauten. Ebenso gilt mein Dank den Sponsoren, mit deren Unterstützung und den Einnahmen aus dem Fest das Museum finanziert wird.

Herrmann

Vorsitzende des Vereins



Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater  
**Hans Jürgen Hinze**  
bestätigt Sie gern.

Telefon/Telefax: 03 4637 50 41 29

VORLAG  
**WITTMICH**  
www.wittmich.de

## Leserbrief zum Landestanzfestival Wernigerode am 30.08.06

Der Landesverband Tanz Sachsen-Anhalt e. V. führte am 30.08.06 in Wernigerode ein Tanzfestival mit 8 Tanzgruppen aus Sachsen-Anhalt und Sachsen durch. Anders als übliche Tanzfestivals waren hier erstmals kurze Tanzworkshops bewusst integriert worden.



Entsprechend dem Leitmotto des LVTSA - Tanzen verbindet über Grenzen und Generationen - konnte so den Zuschauern und Mitwirkenden auf einfache und anschauliche Art die Arbeitsweise der Tanzleiter "Ilona und Willi" erlebt werden. Am Ende der Workshops hatten die Mittänzer aus dem Publikum auch jeweils einen neuen Tanz gelernt und wurden mit viel Applaus des Publikums belohnt.



**Seven Steps** aus Leipzig, **TSV Berbel** aus Berbel, Tanzgruppe **Diversity** aus Wolfen, die **Butzekids** aus Aschersleben, **The Uniques** aus Börnecke, **Grazy Fiftys** aus Wernigerode, **Butterfly** aus Aschersleben und der Tanzgruppe der **Fun \* Fabrik** aus Weißandt-Gölsau hatten in ständig wechselnden Auftritten die Zuschauer mit einem abwechslungsreichen Programm und vielen bunten Kostümen begeistert. Der LVTSA

bedankt sich nochmals sehr herzlich bei den Teilnehmern die zum Teil sehr weite Wege zurückgelegt hatten.

An dieser Stelle möchte ich auch nochmals alle Tanzgruppen, die noch nicht im Tanzgruppenverzeichnis des Landesverbandes aufgeführt sind sich zu melden unter 03 49 78-30 99 35 oder [lvtsa@web.de](mailto:lvtsa@web.de). Prüfen könnt ihr euren Eintrag unter [www.fun-fabrik-e-v.de](http://www.fun-fabrik-e-v.de) und dann dem Link folgen zum Landesverband Tanz Sachsen-Anhalt e. V. Die Eintragung ist kostenfrei und nicht von einer Mitgliedschaft abhängig!

Wilfried Eimann

Vorsitzender LVTSA

Im MKZ (Multikulturellen Zentrum) der Hand in Hand gGmbH  
gleich neben der Feuerwehr.

Radegasterstr. 14

06369 Weißandt-Gölsau

Deutschland

Mehr Info unter: [www.fun-fabrik-e-v.de](http://www.fun-fabrik-e-v.de)

## Leserbrief zur goldenen Hochzeit Eimann und Geburtstagsfeier Donaj

Die fun \* fabrik (ff) machte sich am Freitag, dem 04.08.06 auf den Weg zu Werner Eimanns (aus Wolfen) goldenen Hochzeit.

Dort wurden wir herzlichst empfangen und mit leckerem Essen versorgt. Dann wurde kurz besprochen, wo wir uns umziehen und tanzen werden. Es waren alle sehr begeistert und haben fleißig mitgeklatscht.

Wir, die fun \* fabrik, wünschen euch alles Gute für das weitere Leben mit viel Freude und vor allem Gesundheit!

Noch geschaff von dem gestrigen Tag, konnte die ff trotzdem nicht genug bekommen und tauchte als Überraschungsgast bei der Familie Manfred Donaj in Wachtendorf zur Geburtstagsfeier auf. Trotz der schlechten Wetterlage konnten wir gerade einen Augenblick erwischen, um tanzen zu können. Durch Mitmachtänze wurde aber auch den Zuschauern schnell warm. Die ff blieb noch bis ca. 24:00 Uhr und hatte mit der Familie Donaj kräftig gefeiert und es wurde viel gelacht. Auch ihnen wünscht die ff viel Glück, Erfolg und noch ein sehr langes und gesundes Leben!

Für die Tanzgruppe der fun \* fabrik schrieb  
"das Kücken" Jacqueline Mrochen



## Anhaltinischer Selbsthilfeverein für Diabetiker, Hypertonie und Adipositas Köthen e. V.

Siebenbrünnenpromenade 31  
06366 Köthen

Tel.: 0 34 96/70 05 29, E-Mail: [info@diabetes-koethen.de](mailto:info@diabetes-koethen.de)  
[www.diabetes-koethen.de](http://www.diabetes-koethen.de)

### Veranstaltungen im Monat Oktober 2006

- 05.10 SHG Köthen 14.00 Uhr Hotel Stadt Köthen  
Diabetes und Augen (Erfahrungsbericht)
- 12.10. SHG Gröbzig 13.20 Uhr Hotel Stadt Gröbzig (Parkplatz)  
Fahrt nach Wolfen zu „Diabet Concept Group“-Betriebsbesichtigung
- 12.10. SHG Quellendorf 13.30 Uhr Imbiss an der Tankstelle  
Fahrt nach Wolfen zu „Diabet Concept Group“-Betriebsbesichtigung
- 16.10. SHG Aken 16.30 Uhr „Akener Bierstuben“  
Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung (Fr. Tau vom Landkreis)
- 16.10. SHG Berufstätige 19.00 Uhr Hotel Anhalt  
Abrechnung im Verein (Was passiert mit den Geldern?) Fr. Hahn und Herr Fiedler)
- 18.10. SHG Radegast 15.30 Uhr „Panikoase“  
Begrüßung in der neuen „Panikoase“
- Dienstags: Beratungsraum Siebenbrünnenpromenade 31  
von 14.00 - 17.00 Uhr Gesprächsrunden und Einzelberatung.

## Die Sommerpause ist vorbei!

Die Spielvereinigung Badegast e. V. lädt ein zur Disco der 70er-, 80er- und 90er-Jahre mit der Discothek „Turbo“

Wann: 23.09.2006

Beginn: 20.00 Uhr

Wo: Kulturzentrum Großbadegast

Eintritt: 2,50 Euro

SV Badegast e. V.



## Information zum Verein für Straffällige und Gefährdetenhilfe

06366 Köthen

Siebenbrünnenpromenade 31

**Ansprechpartner:** Frau Voigt oder Frau Tesche  
Tel. 0 34 96/21 64 00

**Sprechzeiten:**

Montag, Mittwoch und Donnerstag

9:00 bis 13:00 Uhr

Dienstag

13:00 bis 16:00 Uhr

Freitag nach Vereinbarung

## Schulnachrichten/Kindergärten

### Einschulung in Görzig

Zur Einschulung war der Saal im soziokulturellen Zentrum in Görzig bis auf den letzten Platz gefüllt.

Im kleinen Saal saßen, den neuen Schulranzen vor sich auf dem Tisch und begleitet von den Lehrerinnen, die erwartungsvollen Kleinen. Selten wurde ein Wort gesprochen. Es lag eine gewisse Spannung in der Luft.



„Blick am Montag zu Unterrichtsbeginn in den Klassenraum der ersten Klasse“

Im Nachbarraum bereiteten sich die Zweitklässler auf ihre Auftritte vor. Eingeweihte wissen, so eine Vorbereitung bedarf einer besonderen Anstrengung und der Mitarbeit der Eltern, denn es waren die großen Ferien vor der Veranstaltung und damit kein großer Kontakt zur Schule.

Vierzehn Mädchen und zehn Jungen zogen mit ihren Lehrerinnen durch ein von Schülern gebildetes Spalier ein. Die Schulleiterin der Grundschule in Görzig, Frau Lehmann, führte durch das nun folgende Programm. Die Schüler der Musikschule Fröhlich stimmten die Anwesenden ein und zeigten damit allen Anwesenden, was man in einem Jahr auf diesem Gebiet alles lernen kann.

Als die Schülerinnen und der Schüler der Klasse 2 in ihrem Programmteil sehr nett und mit verteilten Rollen Hinweise zum Schulalltag an die „Neuen“ richteten, konnte der Zuschauer oft ein Nicken, aber auch ein Lächeln, nicht nur bei den Eltern, entdecken. Beim Refrain eines Liedes sangen einige schon, „Alle Kinder lernen lesen, Indianer und Chinesen“, leise mit. Stillsitzen war während der gesamten Zeit nicht angesagt, eine willkommene Auflockerung war die Tanzeinlage „Siebensprung“ derer, die ihre Zuckertüte in Empfang nehmen wollten. Als Kasperl und Sepperl die Zuckertüte erläuterten, fand sich zuerst kein Mutiger, der die Überprüfung des Inhaltes einer Tüte auf der Bühne durchführen wollte.

Nur durch die gute Zusammenarbeit, bei der Vorbereitung auf die Schule, zwischen den Kindergärten und der Grundschule, war so eine gelungene Veranstaltung möglich geworden. Frau Lehmann zollte auch den Eltern großes Lob, denn ihre Hilfe ist unbedingt notwendig bei Erlernen der Texte und Lieder in der Vorbereitung. Für die Klassenlehrerin Frau Rohleder und die Mathematiklehrerin Frau Schömig wird die Arbeit vor der Klasse am Montag beginnen und damit beginnt auch für die Eltern eine mindestens zehnjährige Zusammenarbeit mit der Schule.

Am Montag waren im strahlend hellen Unterrichtsraum der Klasse 1 alle Plätze besetzt. Die Ranzen waren schon ausgepackt und die Federmappen lagen auf dem Tisch. Auf die Fragen: „Wann seid ihr aufgestanden?“ und „Was wollt ihr hier?“ kamen aus vielen Mündern die Antworten: „Um sechs Uhr!“ und „Wir wollen hier etwas lernen, schreiben und lesen, das wollen wir hier!“ Einer stellte nach gewisser Zeit fest: „Na, ich will rechnen lernen.“

Axel Finsch



„Sebastian und Stefan Marx hatten am Tag der Einschulung Geburtstag“



„Ein Blick in den gefüllten Saal im soziokulturellen Zentrum in Görzig“



## Verschiedenes

### Buchlesung der Autorin Carla Oswald in der Gemeinde Riesdorf



Am Dienstag, dem 8. August 2006, hatten wir zum monatlichen Seniorennachmittag die Autorin Carla Oswald aus Sandersdorf zu einer Buchlesung zu uns nach Riesdorf eingeladen.

Sie erzählte zunächst einiges über sich, z. B. über ihre Kindheit und ihre Familie.

Dann stellte Frau Oswald ihre bisher veröffentlichten Bücher vor und verlas aus zwei verschiedenen Exemplaren mehrere Abschnitte. Bereits erschienen sind „Heidesand“ und „Wendepunkte im Leben der Sabine K.“, in denen sie über ihre Erlebnisse in der Kindheit und ihrer Jugend zur DDR-Zeit schreibt.

Aus diesen beiden sehr interessanten Büchern las Frau Oswald vor.

Außerdem sind „Marktgeflüster“ und „Er kam in der Dunkelheit“ bereits im Handel erhältlich, wobei es in Letzterem um Kriminalgeschichten geht.

Frau Oswald schreibt bereits an einem neuen Buch, über das sie verständlicherweise noch nichts verraten hat.

Unsere Senioren waren von der Autorin so begeistert, dass wir vorgeschlagen haben, Frau Oswald nochmals im Spätherbst einzuladen. Die Buchlesung wird dann für alle Bürger Riesdorfs und der umliegenden Orte organisiert.

Wir möchten uns hiermit bei Frau Oswald bedanken und freuen uns auf ihre nächste Buchlesung bei uns in Riesdorf.

Im Auftrag der Gemeinde Riesdorf

A. Berger und N. Hartmann

### Vortrag über Vorsorgeverfügungen in der Gemeinde Riesdorf

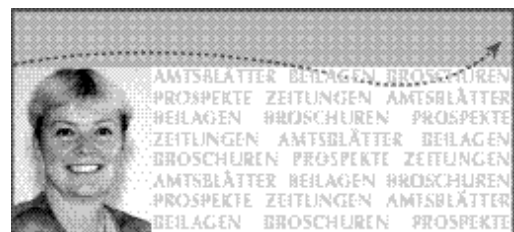
Da Vorsorgeverfügungen für alle Altersgruppen sehr wichtig sind, haben wir alle Einwohner der Gemeinde Riesdorf und der umliegenden Orte am 27. Juni 2006 in die Gaststätte „Zur Linde“ in Riesdorf eingeladen.

Zu diesem Thema hat Herr Rechtsanwalt Behr einen sehr interessanten Vortrag vor 35 Besuchern gehalten. Er sprach unter anderem über Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen, wir erinnern an den Fall „Terri Schiavo“, die Betreuungsverfügung und die Sorgerechtsverfügung.

Herr Behr brachte für jeden Gast kostenlos Informationsmaterial mit. Im Anschluss beantwortete Herr Behr alle persönlichen Fragen, die ihm dazu gestellt wurden. Wir bedanken uns hiermit ganz herzlich bei unserem Referenten Herrn Rechtsanwalt Behr für den gänzlich kostenfreien Vortrag und natürlich bei Frau Friemel, der Inhaberin der Gaststätte „Zur Linde“, für die gute Bewirtung.

Im Auftrag der Gemeinde Riesdorf

A. Berger und N. Hartmann



Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin  
**Karin Berger**  
berät Sie gern.



Funk: 01 71/4 14 40 35



# Gemeinde Trebbichau an der Fuhne

lädt ein zur

## 850-Jahr-Feier Hohnsdorf 28.09. bis 01.10.2006

### Programmablauf

#### Donnerstag, den 28.09.2006

19.00 Uhr Vortrag zur Landwirtschaft auf den Feldern um Hohnsdorf  
Ort: Dorfgemeinschaftshaus

#### Freitag, den 29.09.2006

17.00 Uhr Fußballturnier auf dem Bolzplatz Hohnsdorf  
ab 18.00 Uhr Spaß und Unterhaltung auf der Festwiese  
und im Festzelt mit dem Vergnügungspark „Wiesner“



#### Samstag, den 30.09.2006

ab 11.00 Uhr traditioneller Festumzug beginnend in Hohnsdorf  
13.00 Uhr Eröffnung der Festveranstaltung auf der Festwiese durch den Bürgermeister in Begleitung des Werderhausener Gesangsvereines  
14.00 Uhr Unterhaltung mit dem Duo „Komik“  
15.00 Uhr Spaß und gute Laune mit „Jürgen Hanke“  
16.00 Uhr musikalische Darbietung mit dem Duo „Gabi & Peter“  
17.15 Uhr Tauziehen um den Dorfpokal  
17.30 Uhr Gesangsverein Kütten  
17.45 Uhr Preisverleihung und ablassen von 850 Luftballons  
18.00 Uhr musikalische Unterhaltung mit der Musikschule „Fröhlich“  
ab 20.00 Uhr Tanzveranstaltung mit der Liveband ...  
20.30 Uhr Fakirshow  
22.30 Uhr großes Höhenfeuerwerk  
Rahmenprogramm:  
Preis Kegeln - Hauptpreis ein „Schlachtschwein“  
Kutschfahrten  
Schausteller  
Spiel- und Bastelstraße



#### Sonntag, den 01.10.2006

08.00 Uhr Schafeblöken auf der Festwiese  
09.30 Uhr evangelischer Gottesdienst in der Kirche zu Hohnsdorf  
10.00 Uhr Frühschoppen auf der Festwiese



**Wir wünschen viel Spaß und gute Unterhaltung!**

## Ein Dankeschön für die Unterstützung zur 850-Jahr-Feier in Hohnsdorf

Wir bedanken uns bei allen ortsansässigen und auswärtigen Unternehmen, Sponsoren sowie allen freiwilligen Helfern die unsere 850-Jahr-Feier Hohnsdorf unterstützen und somit zum Gelingen der Feier beitragen.

Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne